



Satzung des TSV HAHLEN

§1

Name, Sitz und Allgemeines

1. Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Hahlen 1945 e.V. Er hat seinen Sitz in Minden. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied in Fachverbänden des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Er erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind rot-weiß.

§2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Der Verein ist weltanschaulich und politisch neutral.
2. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sportes. Besondere Bedeutung kommt der Betreuung der Jugendlichen zu. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) das Abhalten von geordneten Sport- und Spielübungen,
 - b) die Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen,
 - c) die Ausbildung und den Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigennützige Zwecke.
5. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§3

Gliederung

Der Verein gliedert sich in einzelne Abteilungen, die befugt sind, dem Vereinsnamen die Bezeichnung der von ihnen betriebenen Sportart hinzuzufügen.

§4

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus den ordentlichen Mitgliedern sowie den Ehrenmitgliedern.

§5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den geschäftsführenden Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller den Beirat anrufen. Dieser entscheidet endgültig. Ein neues Aufnahmegesuch kann erst nach Ablauf eines Jahres gestellt werden.

2. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist. Über die Ehrenmitgliedschaft beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes.

§6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens,
 - wegen vollständiger oder teilweiser Nichtzahlung eines oder mehrerer Beiträge (§ 8) trotz Mahnung.

Weniger schwere Fälle, in denen sich ein Ausschluss aus dem Verein als unverhältnismäßig erweisen würde, können durch folgende Ordnungsmaßnahmen gegen das Mitglied geahndet werden:

- Erteilung einer Rüge
- und / oder Aussprache eines zeitlich begrenzten Verbotes der Teilnahme am Sportbetrieb und sonstigen Veranstaltungen des Vereins.

Über die Ordnungsmaßnahme und den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem

Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Beirat zulässig; sie muss schriftlich und binnen eines Monats nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Der Beirat entscheidet endgültig.

4. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§7

Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet. Das Ansehen des Vereins ist zu wahren.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem geschäftsführenden Vorstand Änderungen der Anschrift oder der Grundlagen, die zur Erhebung des Mitgliedsbeitrags erheblich sind, mitzuteilen.

§8

Beiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und sind in der Beitragsordnung geregelt. Die Ehrenmitglieder und ein Ehrenvorsitzender sind von der Beitragspflicht befreit.

2. Auf Beschluss der jeweiligen Abteilungsversammlung und nach Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes können zusätzlich zu den allgemeinen Beiträgen nach Absatz 1 im Bedarfsfall von den aktiven Abteilungsmitgliedern (Spieler bzw. die das Sportangebot des Vereins wahrnehmenden Mitglieder) Abteilungsbeiträge erhoben werden, die von den betreffenden Abteilungen dem Anlass der Erhebung entsprechend verwendet werden müssen.

§9

Organe

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung,
3. der Beirat

§10

Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB und geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a. der/dem 1. Vorsitzenden,
 - b. der/dem 2. Vorsitzenden
 - c. der/dem Geschäftsführer(in)
 - d. der/dem stellvertretenden Geschäftsführer(in)
 - e. der/dem Sportwart(in)

Zum erweiterten Vorstand gehören:

- f. die / der Geschäftsführer(in) Jugend & Entwicklung
- g. die/der Geschäftsführer(in) für Sponsoring und Marketing,
- h. die/der Schriftführer(in)

2. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der erweiterte Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die Stimme des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse und Einzelpersonen einzusetzen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
4. Der Vorstand wird - mit Ausnahme des Sportwartes - von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zum Abschluss der satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
5. Der Sportwart wird von den Leitern der einzelnen Abteilungen des Vereins mit einfacher Mehrheit auf einer jährlichen Abteilungsleiterversammlung gewählt, die mindestens eine Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins stattfinden muss, und zu der der Sportwart einlädt.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit vorzeitig aus dem Amt, kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit ein weiteres Mitglied in den Vorstand berufen, alternativ aber auch im Wege der Personalunion eines seiner Mitglieder mit der Ausübung zweier Ämter betrauen.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie soll im ersten Halbjahr des Jahres stattfinden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der geschäftsführende Vorstand dies bestimmt oder wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden

Vorstand beantragen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf Antrag eines Viertels der Mitglieder hat der Dringlichkeit des Anlasses entsprechend unter Einhaltung der Ladungsfrist rechtzeitig, spätestens aber binnen 2 Monaten nach Antragstellung stattzufinden.

§ 12

Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
- c) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
- d) Bestätigung des Sportwartes,
- e) Bestätigung des Jugendleiters und der Wahlergebnisse der Vereinsjugendversammlung,
- f) Wahl der Kassenprüfer,
- g) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
- h) Genehmigung des Haushaltsplans,
- i) Satzungsänderungen,
- j) Ernennung von Ehrenvorsitzenden und -Mitgliedern,
- k) Beschlussfassung über Anträge,
- l) Auflösung des Vereins,
- m) Wahl des Beirats.

§ 13

Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch Einladung in Textform, bei der die Tagesordnung mitgeteilt wird. Zur Wahrung der Textform ist die Einladung nebst Tagesordnung an die vom Mitglied dem Verein zu diesem Zweck mitgeteilte E-Mail-Adresse, ansonsten an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Postanschrift zu richten. Das

Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass die dem Verein mitgeteilte Postanschrift bzw. die zum Zwecke der Einberufung von Mitgliederversammlungen mitgeteilte E-Mail-Adresse stets aktuell ist. Zwischen der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zehn Tagen liegen, bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Frist von mindestens sieben Tagen.

2. Anträge auf Satzungsänderung müssen zur Berücksichtigung in der nächsten Mitgliederversammlung drei Monate vor dieser unter Benennung der abzuändernden Paragraphen beim geschäftsführenden Vorstand gestellt werden; sonstige Anträge zur Tagesordnung können bis spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand eingebracht werden.

§ 14

Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird von der/von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der/von dem 2. Vorsitzenden, geleitet. Bei Neuwahlen übernimmt ein von der Versammlung zu wählendes Mitglied die Versammlungsleitung.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Satzungsänderungen können mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Abstimmungen werden grundsätzlich durch Handheben vorgenommen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dieses verlangt. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn dies gefordert wird.

Die Wahl des Vorstandes kann auch in der Weise geschehen, dass über die vorliegenden Vorschläge geschlossen abgestimmt wird (Blockwahl). Erfolgt sie nicht als Blockwahl und hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, ist eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten durchzuführen, die die meisten Stimmen erzielt haben. In der Stichwahl ist der Kandidat gewählt, der die

Mehrheit der Stimmen enthält. Bei gleicher Stimmenzahl in der Stichwahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten die Wahl angenommen haben.

3. Der Versammlungsleiter hat alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse wie Ordnungsruf, Wortentziehung oder Verwarnung, Verweisung aus dem Versammlungsraum, Unterbrechung und Aufhebung der Versammlung.

Den Rednern ist in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen. Antragsteller erhalten als Erste das Wort. Zu einer Bemerkung zur Geschäftsordnung muss ebenso wie zu einer die Sache betreffenden Fragestellung oder einer tatsächlichen Berechtigung sofort das Wort erteilt werden.

Über die Zulassung eines Dringlichkeitsantrages ist sofort abzustimmen. Gegenanträge und Anträge auf Schluss der Debatte sind zulässig. Zu erledigten Anträgen erhält niemand mehr das Wort, sofern die Versammlung nichts anderes beschließt.

Über den Antrag auf Schluss der Debatte ist nach Verlesung der Rednerliste abzustimmen. Ist der Antrag angenommen, erhält nur noch der Versammlungsleiter, bei Anträgen nur noch ein Gegner gegen den Antrag und der Antragsteller das Wort.

Es wird jeweils über den weitestgehenden Antrag abgestimmt. Danach erfolgt die Abstimmung in der Reihenfolge des Eingangs.

4. Über den Verlauf jeder Versammlung ist durch den Schriftführer ein Protokoll zu führen. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und in der nächsten Versammlung bekannt zu geben.

§ 15

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder, der Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Das Stimmrecht kann

nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

2. Bei der Wahl des Jugendleiters haben alle Mitglieder des Vereins vom 11. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr Stimmrecht.
3. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§16

Beirat

1. Der Beirat besteht aus 5 Vereinsmitgliedern. Die Mitglieder des Beirats müssen das 40. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 10 Jahren Vereinsmitglied sein. Sie dürfen nicht Mitglied des erweiterten Vorstandes sein. Die Mitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl kann auch in der Weise geschehen, dass über die vorliegenden Vorschläge geschlossen abgestimmt wird (Blockwahl). Der Beirat wählt aus seinen Reihen den Vorsitzenden.
2. Die Mitglieder des ersten Beirates werden vom erweiterten Vorstand mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit gewählt. Dieses hat bis spätestens 3 Monate nach Verabschiedung dieser Satzung zu erfolgen. Die Amtszeit des ersten Beirates dauert bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung des Folgejahres.
3. Die Aufgabe des Beirats besteht in der Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Vereinsorganen, zwischen den Mitgliedern sowie zwischen den Mitgliedern und den Vereinsorganen. Hierfür kann der Beirat von jedem Mitglied angerufen werden. Zudem hat er bei Berufungen gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags (§ 5.1), den Vereinsausschluss von Mitgliedern (§ 6.3) und sonstigen Sanktionen (§ 6.3) die endgültige Entscheidung zu treffen.
4. Der Beirat wirkt bei der Ernennung eines Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern beratend mit.
5. Der Beirat kann an allen Sitzungen des erweiterten Vorstands mit beratender Stimme durch eines seiner Mitglieder teilnehmen.

6. Über die Sitzungen des Beirates ist Protokoll zu führen. Der Inhalt der Beratungen ist geheim. In das Protokoll ist nur der Wortlaut der Anträge und die Beschlüsse aufzunehmen. Die Beschlüsse sind dem geschäftsführenden Vorstand und den Betroffenen mitzuteilen.

§ 17

Vereinsjugend

Die Aufgaben, Pflichten und Rechte des Jugendleiters, der Vereinsjugendversammlung und des Vereinsjugendausschusses ergeben sich aus der Jugendordnung. Die Jugendordnung ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung. Änderungen der Jugendordnung bedürfen der satzungsändernden Mehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 18

Verleihung von Ehrungen

1. Der Verein kann in Anerkennung besonderer Verdienste Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder ernennen.
2. Zu Ehrenvorsitzenden können besonders verdienstvolle frühere Vorsitzende ernannt werden. Es darf immer nur ein Ehrenvorsitzender vorhanden sein.
3. Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Ehrenvorsitzende und die Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und haben freien Eintritt zu allen sportlichen Veranstaltungen des Vereins.
4. Die Ernennung von Ehrenvorsitzenden oder zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder durch die Mitgliederversammlung.
5. Über die Verleihung von Ehrungen soll eine Urkunde erteilt werden.

6. Für langjährige treue Mitgliedschaft kann die Vereinsehrennadel verliehen werden.

Die Vereinsehrennadel wird mit Diamanten sowie in Platin, Gold und Silber verliehen. Die Verleihung setzt voraus:

- Für die silberne Ehrennadel eine 25jährige Vereinszugehörigkeit als ordentliches Mitglied
- für die goldene Ehrennadel eine 50jährige Vereinszugehörigkeit als ordentliches Mitglied,
- für die Platin Ehrennadel eine 60jährige Vereinszugehörigkeit als ordentliches Mitglied,
- für die Ehrennadel mit Diamanten eine 70jährige Vereinszugehörigkeit als ordentliches Mitglied.

Für besondere Verdienste oder an Vereinsfremde kann die Ehrennadel ohne Vorliegen dieser Voraussetzungen verliehen werden.

§ 19

Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer und zwei Stellvertreter. Die Kassenprüfer und ihre Stellvertreter müssen mindestens 25 Jahre alt sein. Wiederwahl für zwei Jahre, aber nur für einen der beiden Prüfer, ist zulässig. Der Ausgeschiedene kann aber als Stellvertreter gewählt werden. Die Prüfung der Kasse erfolgt vor der ordentlichen Mitgliederversammlung. Der Prüfungsbericht ist der Versammlung vorzulegen. Die Prüfungstätigkeit der Kassenprüfer erstreckt sich auf den Kassenbestand, die rechnerische Richtigkeit der Kassenunterlagen und auf die Einhaltung der Bestimmungen der Kassenordnung.

§ 20

Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, bezahlte Mitarbeit

Der erweiterte Vorstand kann unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Organämter gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden, die in jedem

Einzelfall den in § 31a Abs. 1 Satz 1 BGB genannten Maximalbetrag nicht übersteigen darf.

§ 21

Ordnungen

Der erweiterte Vorstand beschließt zur Durchführung der Satzung Ordnungen, insbesondere eine Geschäfts- und Finanzordnung.

§22

Haftung

Der Verein haftet seinen Mitgliedern nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen Versicherungen. Darüberhinausgehende Haftungsansprüche sind ausgeschlossen.

§23

Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die im Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Minden, die das Vermögen unmittelbar für die Förderung und Pflege des Sports zu verwenden hat.

§ 24

Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 27.09.2023 sowie betreffend die § 6, § 13.1 und § 24 von der Mitgliederversammlung am 11.09.2024 beschlossen worden. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

